

Richtlinien

für das Vergabeverfahren bei Kurzstipendien an Studierende für Praktika an

- Deutschen Auslandsvertretungen
- Internationalen Organisationen
- Deutschen Schulen im Ausland
- Goethe-Instituten
- Deutschen Archäologischen Instituten
- ausgewählten Institutionen der auswärtigen Kulturpolitik (vgl. Sonderausschreibung)

I. Ziel und Förderungsgrundsätze

Der Deutsche Akademische Austauschdienst setzt sich zum Ziel, die Auslandsmobilität von vollimmatrikulierten Studierenden zu fördern. Diese Förderung erfolgt durch die Vergabe von Kurzstipendien, wenn die im Folgenden dargelegten Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dabei steht die Förderung unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf ein Kurzstipendium besteht selbst dann nicht, wenn sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Auswahl der zu fördernden Antragsteller liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD). Der DAAD spricht ausschließlich persönliche Förderungszusagen aus. Kollektive Zusagen für eine Gruppe sind ausgeschlossen. Soziale Bedürftigkeit des Antragstellers hat weder auf die Bewilligung noch auf die Bemessung des Kurzstipendiums Einfluss.

II. Antragsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Antragstellung müssen grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein. Der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen, wenn folgende Kriterien zutreffen.

1. Antragsberechtigung

- a) Es sind ausschließlich Studierende antragsberechtigt, die für die gesamte Dauer des Praktikums vollimmatrikuliert sind. Sollten für das Praktikum Urlaubssemester in Anspruch genommen werden, müssen diese auf den betreffenden Immatrikulationsbescheinigungen nachgewiesen sein.
- b) Antragsberechtigt sind nur deutsche Staatsbürger.
- c) Unter engen Voraussetzungen können auch Deutschen gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs.1 Ziffer 2 ff. und Abs. 2 BAföG in die Förderungsmaßnahmen einbezogen werden. Dabei handelt es sich um:
 - heimatlose Ausländer,

- anerkannte Asylberechtigte,
- anerkannte Flüchtlinge,
- Ausländer, für die Abschiebungsschutz besteht und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil oder Ehegatte Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
- Ausländer, die unter den Voraussetzungen des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Ehegatten oder Kinder von EU-Staatsangehörigen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben,
- Studierende aus EU-Ländern, die in Deutschland bereits vor Aufnahme des Studiums in einer mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeit gearbeitet haben,
- Ausländer, die selbst vor Aufnahme ihres Studiums fünf Jahre oder deren Eltern während der letzten sechs Jahre vor dem Studium mindestens drei Jahre rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig waren.
- Studierende aus EU-EWR-Ländern mit Daueraufenthaltsrecht gem. §4 FreizügG.
(vgl. Studium, Forschung, Lehre im Ausland, Förderungsmöglichkeiten für Deutsche Akademisches Jahr 2012/2013 hrsg. v. DAAD).

d) Antragsberechtigt sind Studierende ab dem 2. Fachsemester sowie Masterstudierende.

2. Frist

Die Antragsunterlagen müssen spätestens **2 Monate** vor Praktikumsbeginn **im Portal** vollständig vorliegen. Mit Beginn des Praktikums erlischt die Möglichkeit der Antragstellung. Das bedeutet, dass Anträge, die mit Beginn des Praktikums nicht vollständig vorliegen, zwingend abgelehnt werden müssen. Dokumente, die nicht fristgerecht eingereicht werden können, da auf deren Erstellung keinen Einfluss genommen werden kann (z.B. Immatrikulationsbescheinigungen für Folgesemester, Bescheide über Auslands-BAföG oder über andere Stipendien), müssen ins Portal geladen werden, sobald sie vorliegen.

Anträge, die nicht über das Portal gestellt werden, gelten als nicht eingegangen und werden nicht bearbeitet.

3. Praktikumsdauer und -anerkennung

Das Praktikum muss mindestens 40 Kalendertage – das entspricht in der Regel sechs Wochen – umfassen. Die Dauer des Praktikums wird durch den Praktikumsvertrag bzw. die Praktikumsplatz-zusage taggenau bestimmt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums im Rahmen der Studienordnung müssen laut „Bescheinigung der Hochschule bzw. des Lehrprüfungsamtes“ (DAAD-Vordruck) gegeben sein.

4. Nachweis des Studienfortschritts

Der Studienfortschritt mit überdurchschnittlichen Studienleistungen muss belegt werden. Je nach angestrebtem Studienabschluss ist der Nachweis in Form des Vordiplom- bzw. des Zwischenprüfungszeugnisses, einer Aufstellung der bisher erbrachten Studienleistungen oder eines Transcript of Records vorzulegen. Bewerber, die das 2. Fachsemester noch nicht abgeschlossen haben, müssen zusätzlich das Abiturzeugnis einreichen. Studierende in Master-Programmen haben das Abschlusszeugnis des vorangegangenen Studiengangs beizubringen.

5. Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen

Jeder Antragsteller hat nachzuweisen, dass er über entsprechende Fremdsprachenkenntnisse verfügt, um das Praktikum erfolgreich durchführen zu können.

Grundsätzlich sind Fremdsprachenkenntnisse in der Verkehrssprache des Gastlandes **und** der Arbeitssprache der Gastinstitution nachzuweisen. Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse ist auf dem entsprechenden DAAD-Vordruck zu erbringen. Erste Adresse für die Abnahme der Sprachprü-

fung sind die Fremdsprachen-Einrichtungen der Hochschulen. Abiturzeugnisse, Sprachzeugnisse von Volkshochschulen, Gymnasiallehrern, usw. werden nicht anerkannt.

Es werden folgende Sprachnachweise akzeptiert, sofern sie nicht älter als 2 Jahre sind. Hier gilt der Tag der Antragstellung:

- Für Englisch: DAAD-Sprachnachweis, Cambridge Certificate, TOEFL-Test, IELTS, TOEIC, UCLES, UNI-Cert
- Für Französisch: DAAD-Sprachnachweis, DELF, DALF, UNI-Cert
- Für Spanisch: DAAD-Sprachnachweis, DELE, Uni-Cert
- Für alle anderen Sprachen: DAAD-Sprachnachweis, Uni-Cert

Deutsche Sprachkenntnisse müssen nicht nachgewiesen werden.

6. Praktikumsplatzzusage / Vertrag

Die Zusage des Praktikums durch den ausländischen Praktikumsgeber muss bis spätestens einen Tag vor Beginn des Praktikums im Portal vorliegen. Dieses Dokument muss folgenden Kriterien genügen:

- Briefkopf, Stempel und Unterschrift
- der taggenaue Praktikumszeitraum
- der vorgesehene Praktikumsinhalt
- der Namen des fachlichen Betreuers
- die Amtssprache beim Praktikumsgeber
- eine mögliche Vergütung

E-Mails als Bestätigung sind nicht zulässig.

Achtung: Die Übermittlung eines PDFs an den DAAD ist nicht mehr zulässig.

7. Motivation für das Praktikum

Es muss in einem 1-2 DIN A4 Seiten umfassenden, aussagekräftigen Anschreiben die besondere Motivation für das Praktikum dargelegt und kurz begründet werden, weshalb in dem gewünschten Land und bei der gewählten Institution ein Praktikum absolviert werden soll.

III. Förderungsbedingungen/Zusätzliche Hinweise

- a) Die Bewilligung eines Kurzstipendiums an einen Antragsteller ist in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren ausgeschlossen.
- b) Ein DAAD-Stipendium und eine Förderung im Rahmen des EU-Programms ERASMUS, des Fulbright-Programms oder im Rahmen von PROMOS können nicht gleichzeitig oder in Kombination in Anspruch genommen werden.
- c) Wird im Zusammenhang mit dem Praktikum eine Vergütung gezahlt oder wird zur Durchführung des Praktikums von dritter Seite ein Stipendium gewährt, so werden diese Geld-/ Sachleistungen auf das Kurzstipendium angerechnet, wenn sie den Gegenwert von Euro 512,00 pro Monat übersteigen.
- d) Liegt die monatliche Praktikantenvergütung höher als die einschlägige DAAD-Vollstipendienrate des Praktikumslandes, so kann kein Kurzstipendium gewährt werden.
- e) BAföG-Empfänger sollten BAföG zur Absicherung der Eigenbeteiligung in Anspruch nehmen; sie können vom DAAD eine Aufstockung auf die BAföG-Auslandsförderung erhalten. Der Antrag auf BAföG-Auslandsförderung ist beim zuständigen Ausbildungsförderungsamt möglichst frühzeitig einzureichen.

- f) Praktika, die der Forschung, der Vorbereitung von Examensarbeiten, Promotionsvorhaben o.ä. dienen sowie reine Studienaufenthalte im Ausland sind ebenso von der Förderung ausgeschlossen wie Tätigkeiten, die dem Gelderwerb dienen. Nebentätigkeiten im Sinne einer Beschäftigung gegen Vergütung, welche die Arbeitskraft des Praktikanten ganz oder teilweise in Anspruch nehmen, sind mit der Gewährung eines Kurzstipendiums nicht vereinbar.
- g) Juristen oder Lehramtsanwärter, die als Referendare Unterhaltsbeihilfe oder Anwärterbezüge erhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.

h) Deutsche Auslandsvertretungen

Im Sinne dieser Richtlinien fallen hierunter Botschaften, Generalkonsulate und Deutschlandzentren, ständige Vertretungen der Bundesrepublik bei Internationalen Organisationen.

Achtung: Vertretungen eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland, Vertretungen einer Partei, politische Stiftungen, Außenhandelskammern (AHK) oder die Niederlassungen deutscher Unternehmen im Ausland sind **KEINE** deutschen Auslandsvertretungen im Sinne dieser Richtlinien.

i) Internationale Organisationen

Per Definition sind dies internationale staatliche Einrichtungen, die per Völkervertrag zustande gekommen sind (beispielsw. Einrichtungen der EU oder der UN). NGOs gelten nicht als Internationale Organisation im Sinne dieser Definition.

j) Deutschen Schulen im Ausland

Die PASCH-Initiative „Schulen: Partner der Zukunft“ unterscheidet verschiedene Schultypen.

- DAS: Deutsche Auslandsschulen
(von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen betreut)
- DSD-Schulen: Schulen in nationalen Bildungssystemen, die das Deutsche Sprachdiplom anbieten
(von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen betreut)
- FIT-Schulen: Schulen in nationalen Bildungssystemen, an denen Deutschunterricht auf- bzw. ausgebaut wird (vom Goethe-Institut betreut)

Achtung: Es können ausschließlich Praktika an Deutschen Auslandsschulen (DAS) gefördert werden. Praktika an DSD- oder FIT-Schulen können nicht über dieses Programm gefördert werden. Weitere Informationen sowie Kontaktdaten zu den Schulen werden auf www.auslandsschulwesen.de oder www.pasch-net.de dargestellt.

k) Deutsches Archäologisches Institut (DAI)

Das Deutsche Archäologische Institut hat die Aufgabe, Forschungen auf dem Gebiet der Archäologie und ihre Nachbarwissenschaften, vorzugsweise in den Ländern der antiken Kulturen, durchzuführen, zu fördern und zu veröffentlichen.

Weiterführende Informationen enthält die Homepage des DAI unter www.dainst.org.

l) Ausgewählte Institutionen der auswärtigen Kulturpolitik

Mit bestimmten Institutionen der auswärtigen Kulturpolitik bestehen Sonderabsprachen.

Die Europäische Akademie für Musik und Darstellende Kunst Palazzo Richi, Montepulciano, Italien; Deutsch-Italienisches Zentrum Villa Vigoni, Italien; InterArts zur Förderung der Künste e.V., Gorganza, Italien; Leo Beck Institut Jerusalem, Institute der Max-Weber-Stiftung, weltweit; Türkisch-Deutsche Universität, Istanbul, Türkei.

IV. Wirksamkeit

Die Förderungszusage des DAAD wird erst wirksam, wenn sich der Empfänger auf dem entsprechenden DAAD-Vordruck schriftlich mit der Annahme des Kurzstipendiums einverstanden erklärt und hierdurch die Richtlinien sowie die in der Förderungszusage enthaltenen Verpflichtungen anerkannt hat. Die Annahmeerklärung muss dem DAAD spätestens **einen Monat** nach Ausfertigung der Zusage im Original vorliegen; andernfalls erlischt die Förderungszusage.

Die Annahmeerklärung ist **im Original** bei DAAD einzureichen.

Sobald die unterschriebene Annahmeerklärung beim DAAD eingetroffen ist, wird die Überweisung des Kurzstipendiums auf das Konto des Antragstellers veranlasst. Aus haushaltsrechtlichen Gründen können Förderleistungen frühestens 2 Monate vor Praktikumsbeginn ausgezahlt werden.

V. Förderungsleistungen

Das Kurzstipendium setzt sich aus zwei Elementen zusammen: einem Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten und einem Fahrtkostenzuschuss. Der Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten wird auf der Basis der vom DAAD ausgewiesenen Teilstipendienraten für Studierende und der Praktikumsdauer **taggenau** berechnet. Der maximale Förderungszeitraum beträgt **drei Monate (90 Kalendertage)**. Der einmalige länderspezifische pauschale Fahrtkostenzuschuss gilt für die Hin- und Rückreise.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in mehreren Raten auf das angegebene Konto. Die Überweisung der Reisekosten erfolgt mit der ersten Rate.

Sollten parallel zum Kurzstipendium weitere Förderanträge gestellt worden sein (z.B. AuslandsBAföG), können vom DAAD Förderungszusagen unter dem Vorbehalt ausgestellt, dass keine weitere Förderung in Anspruch genommen wird. Der Antragsteller ist verpflichtet, die fehlenden Nachweise (Positiv- oder Negativ-Bescheide) umgehend in das Portal zu laden. Auf dieser Basis wird eine Vergleichsberechnung angestellt und ggf. sind die vom DAAD gewährten Leistungen teilweise zurückzuzahlen.

VI. Haftpflicht- bzw. Krankenversicherung

Das DAAD-Kurzstipendium für Praktika im Ausland umfasst **keine** spezielle Haftpflicht- bzw. Krankenversicherung für den geplanten Auslandsaufenthalt bzw. Aufenthalt in einem Drittland. Der Antragsteller hat selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Es besteht die Möglichkeit eine Auslandsversicherung (kombinierte Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung) über den Gruppentarif „720 (Deutsche Praktikanten ins Ausland)“ des DAAD abzuschließen. Die Kosten für diese Versicherung ist vom Antragsteller selbst zu tragen.

Tarifinformationen sowie die Anmeldebögen finden Sie auf der Webseite des DAAD unter:

<http://www.daad.de/ausland/service/daad-gruppenversicherungen/05124.de.html>

Bitte beachten Sie, dass die Mindestversicherungslaufzeit einen Monat beträgt (eine tageweise Versicherung unterhalb eines Monats ist damit nicht möglich).

VII. Verpflichtungen des Stipendienempfängers

Der Stipendienempfänger ist verpflichtet, dem DAAD Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Kurzstipendiums zugrunde liegen, **sofort schriftlich** anzuzeigen. Insbesondere ist er verpflichtet, bei Nichtantritt bzw. bei Abbruch des Praktikums sowie Annullierung des Platzangebotes durch den ausländischen Ausbildungsbetrieb den DAAD umgehend zu informieren und das Stipendium unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

Ferner verpflichtet sich der Antragsteller, spätestens **acht Wochen** nach Beendigung des Praktikums dem DAAD die Unterlagen zum Abschlussbericht beizubringen. Diese bestehen aus dem Deckblatt (Bestandteil und Anlage zur Förderzusage), einem mindestens 3-DIN A4 Seiten umfassenden Bericht sowie einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte über das abgeleistete Praktikum (beglaubigte Fotokopie).

Der Bericht sowie die Bescheinigung müssen bestimmte Kriterien erfüllen.

- Der Praktikumsbericht muss aus zwei Teilen bestehen. Zum einen ist das abgeleistete Praktikum zu beschreiben. Tätigkeiten, Besonderheiten des Arbeitsalltags sowie Projekte, an denen mitgearbeitet wurde, sind zu erläutern. Der zweite Teil soll die Lebenswelt außerhalb des Praktikumsplatzes zum Gegenstand haben und soll Tipps für zukünftige Praktikanten/Studenten zum Leben im Gastland geben.
- Die Bescheinigung des Arbeitgebers über das abgeleistete Praktikum muss auf offiziellem Briefpapier des Praktikumsgebers verfasst sein. Daraus müssen die taggenauen Daten des praxisbezogenen Aufenthalts hervorgehen. Darüber hinaus muss es persönlich unterschrieben und mit einem Stempel versehen sein.

VIII. Förderungswiderruf

Der DAAD ist berechtigt, seine Förderungszusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind (z.B. bei Abbruch des Praktikums aus Gründen, die der Stipendienempfänger zu vertreten hat), das Praktikum zu anderen als im Förderungsantrag angegebenen Zeiten durchgeführt wird, die Leistung des DAAD unter dem Vorbehalt der Rückzahlung stand, der Stipendienempfänger vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen hat (z.B. Stipendiengewährung von einer anderen Organisation oder Institution) oder der Stipendienempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Verletzung der Berichtspflicht).

Weicht die tatsächliche Praktikumsdauer von der beabsichtigten und im Antrag angegebenen Dauer ab, so behält sich der DAAD ausdrücklich einen teilweisen Widerruf der Förderungszusage vor, wenn der Antragsteller einen kürzeren Auslandsaufenthalt ableistet. Dies hat zur Folge, dass der Stipendiat anteilig die unbegründet erhaltenen pauschalen Lebenshaltungskosten an den DAAD zurückzahlen muss. Wird die Mindestaufenthaltsdauer von 6 Wochen (40 Kalendertage) für das Praktikum unterschritten, ist das Stipendium in voller Höhe zurückzuerstatten. Von der Rückerstattung in voller Höhe kann abgesehen werden, wenn der Stipendienempfänger die Verkürzung des Aufenthaltes nicht selbst zu vertreten hat (z.B. Kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen).

Leistet hingegen der Stipendienempfänger einen längeren Praktikumszeitraum ab als ursprünglich im Antrag angegeben, so ergibt sich daraus kein Anspruch auf eine erhöhtes Stipendium bzw. eine Nachtragsbewilligung gegenüber dem DAAD.

Bei Widerruf der Förderungszusage sind die unberechtigt bezogenen Leistungen an den DAAD zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt des Erhaltens der Geldsumme mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

VIII. Kontakt

Herr Alexandre Nej
nej@daad.de oder kurzstipprak@daad.de
Tel. 0049-228-882-255, Fax: +49-228-882-9255

IX. Geltungsbereich; Datenschutz

Diese Richtlinien sind ergänzender Bestandteil der Förderungszusage. Sie treten am 01.01.2014 in Kraft. Die Daten des Kurzstipendienempfängers werden vom DAAD gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung gespeichert, soweit sie zur Abwicklung der Förderung und zur Erfüllung statistischer Anforderungen nötig sind.